

Staatsorganisation beziehen. Das wäre aber eine falsche Betrachtungsweise; denn der Betrieb wird hier in seiner Eigenschaft als Einheit mit eigener Rechtsfähigkeit¹² angesehen, also als »Dritter«. Das OG ist daher so zu verstehen, daß es jeden Dritten, also auch einen Bürger für verpflichtet hält, das Recht auf Arbeit eines (anderen) Bürgers zu beachten. (Wegen des Rechts auf Arbeit im einzelnen s. Erl. zu Art. 24). Mit Dietrich Müller-Römer (Die Grundrechte im neuen mitteleuropäischen Verfassungsrecht, S. 314) ist daher dafür zu halten, daß hier eine Drittwirkung der Grundrechte angenommen wurde. Im Schrifttum der DDR wurde die Frage der Drittwirkung nicht behandelt. Sie schien daher keine Probleme aufzugeben, was in Anbetracht der Grundrechtskonzeption nicht verwundern kann (Dietrich Müller-Römer, a.a.O.).

- 35 9- Die Einbindung des »vergesellschafteten« Menschen in die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung hat einen weiteren Aspekt, der sich für ihn positiv auswirken kann. Sie verspricht ihm Schutz vor den Wechselfällen des Lebens und gewährleistet ihm Aufstiegschancen. Normativ kommt er in den sozialen Grundrechten zum Ausdruck, die weit ausgebaut sind (Art. 24 bis 26, 34 bis 37).

Ihre Einordnung in die marxistisch-leninistische Grundrechtskonzeption ist nicht einfach. Sie ist auch in der DDR kaum versucht worden. Der Gedanke des Interesses, dessen Erfüllung die Grundrechte dienen, kann wohl als Brücke dienen. Soweit die sozialen Grundrechte Schutz vor den Wechselfällen des Lebens geben oder nur der Erfüllung von Bedürfnissen dienen, können sie nicht als Betätigungsvollmachten angesehen werden, sondern ihre Verwirklichung schafft allenfalls die Voraussetzung dafür, daß solche faktisch ausgeübt werden können.

Soziale Grundrechte dienen jedoch nicht nur den erwähnten Zwecken, sondern sind auch als Betätigungsvollmachten, verbunden mit korrespondierenden Pflichten, gestaltet. Das gilt zum Beispiel für das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit (Art. 24), sowie das Recht auf Bildung und die Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen (Art. 25 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3) (s. Erl. zu Art. 24 und 25).

Im übrigen sind die sozialen Grundrechte als Rechte auf Gewährung von Leistungen durch Staat und Gesellschaft anzusehen. Die Verfassung legt dazu aber nur das Prinzipielle fest. Einzelheiten, die die sozialen Rechte näher ausgestalten, sind der einfachen Gesetzgebung überlassen. Aus ihnen ergeben sich auch die Ansprüche, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Arbeit sogar vor den Gerichten verfolgt werden können (s. Erl. zu Art. 92), wobei auf das Grundrecht selbst zurückgegriffen werden kann und auch dessen Drittwirkung zutage tritt (s. Rz. 34 zu Art. 19).

Von den auch in den Verfassungen freiheitlicher Staaten verankerten sozialen Grundrechten unterscheidet sich ihre Konstituierung in der DDR-Verfassung dadurch, daß hier besondere Sorgfalt auf die materiellen Garantien gelegt wird, mit deren Hilfe sie verwirklicht werden sollen und die recht detailliert aufgeführt werden.

Indessen wird auch die soziale Sicherheit durch entsprechende Grundrechte nicht unbeschränkt gewährleistet. Sie sind vielfach an den Vorbehalt des Wohlverhaltens gegenüber

¹² So z. Zt. § 31 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).